

Info für Vertrauensleute und Personalräte

13. Januar 2021

Präsenzunterricht? Wechselunterricht? Fernunterricht?

// Es ist nicht die Schuld der Schulleitungen, wenn aktuell an den Schulen alles drunter und drüber geht. Die Corona-Pandemie macht die Versäumnisse der baden-württembergischen Bildungspolitik schmerzhaft deutlich. Unzählige Anfragen bei der GEW und bei den Personalräten zeigen, wie groß die Verunsicherung insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeit der Lehrkräfte in Anwendung der neuen Techniken, Methoden und angesichts fast täglich wechselnder Lehrkräfteeinsatzpläne ist. //

Weder die Arbeitszeit (*in Zeitstunden*) noch die Tätigkeitsmerkmale (*das ist in Tarifverträgen die Festlegung dessen, was genau jemand zu tun hat*) der Lehrkräfte sind detailliert und inhaltlich umfassend, sondern nur pauschal geregelt. § 18 der Arbeitszeitverordnung lautet:

„Die Dauer der Unterrichtsverpflichtung der beamteten Lehrkräfte im Rahmen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit (§ 4) wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt.“

Die Landesregierung hat dazu grundsätzlich ausgeführt:

„Durch die Festlegung des Deputats wird das Maß der Unterrichtsverpflichtung als Teil der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu erbringenden Arbeitsleistung bestimmt. Das Deputat legt die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden fest. [...] Die übrigen Tätigkeiten, die von Lehrkräften zu erbringen sind, wie beispielsweise Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Korrekturen, Teilnahme an Konferenzen, Gespräche mit Eltern, sind zeitlich nicht festgelegt. Demgemäß führt das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung auch aus: „Die durch die Regelstundenmaße erfol-

gende Pflichtstundenregelung ist in die allgemeine beamtenrechtliche Regelung der Arbeitszeit der Lehrkräfte als konkret messbare Größe eingebettet, während die Arbeitszeit der Lehrkräfte im Übrigen entsprechend deren pädagogischer Aufgabe wegen der erforderlichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, der Korrekturarbeiten, der Teilnahme an Schulkonferenzen, Besprechungen mit Eltern und dergleichen nicht im Einzelnen in messbarer und überprüfbarer Form bestimmt, sondern nur grob pauschalierend geschätzt werden kann.“

(Quelle: Landtags-Drucksache 15/5183)

Durch die Corona-Pandemie sind wir sowohl mit neuen Aufgaben, als auch mit neuen Arbeitsorten und Arbeitstechniken konfrontiert. Onlineunterricht, Fernunterricht, Präsenzunterricht oder Wechselunterricht kommen in dieser Verordnung nicht vor.

Es lohnt sich, die 2014 erlassene Lehrkräfte – Arbeitszeitverordnung (abgedruckt im GEW-Jahrbuch 2021 auf Seite 44) genau zu lesen, denn diese ist die Grundlage, um in der aktuellen Situation einigermaßen rechtssicher agieren zu können.

Was ist Unterricht?

Unterricht ist

- der stundenplanmäßige Fachunterricht
- einschließlich der Leistungsmessung, Klassenarbeiten usw.

im Rahmen der Stundentafeln. Hierzu zählen auch

- Unterricht im Team oder
- in geteilten Klassen sowie
- individuelle und kooperative Lernformen, in denen die Lehrkraft als „Lernbegleiter*in“ tätig ist.

Unterrichtsverpflichtung

Die Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung regelt (für Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen) nicht die Arbeitszeit, sondern die „wöchentliche Unterrichtsverpflichtung“ (das Deputat) der Lehrkräfte. Mit einem vollen Deputat ist die wöchentliche Arbeitszeit, die in Baden-Württemberg 41 Zeitstunden beträgt, erfüllt. Wie viel Lehrkräfte tatsächlich arbeiten, haben diverse Arbeitszeitstudien genau belegt. Auch unter Berücksichtigung der Ferien liegen Lehrkräfte aller Schularten im Schnitt 1-2 Stunden über der regelmäßigen Arbeitszeit. Etwa 1/3 der Lehrkräfte liegt während der Schulwochen sogar über der gesetzlich zulässigen Höchstgrenze von 48 Stunden/Woche.

Was sind „unterrichtsähnliche Tätigkeiten“?

In § 1 Abs. 2 der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung wird zwischen „Unterricht“, dessen Dauer in der Regel 45 Minuten beträgt, und „unterrichtsähnlichen Tätigkeiten“ unterschieden. Bei „unterrichtsähnlichen Tätigkeiten“ betreut die Lehrkraft Gruppen von Schülerinnen und Schülern.

Dabei werden drei Kategorien unterschieden:

- a) Ist eine Vor- und Nachbereitung wie für Unterricht erforderlich, wird eine 45-Minuten-Einheit wie eine normale „Wochenstunde“ gewertet (Beispiele: Differenzierung und Förderung im Rahmen der Poolstunden oder stundenplanmäßig eingerichtete Arbeitsgemeinschaften).*
- b) Ist eine Vor- und Nachbereitung nur eingeschränkt erforderlich, werden 1,5 dieser Einheiten à 45 Minuten wie eine Wochenstunde gewertet (hierzu zählen beispielsweise Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des Ganztagsangebots).*
- c) Ist keine oder nur eine geringfügige Vor- und Nachbereitung erforderlich, werden zwei Einheiten à 45 Minuten wie eine Wochenstunde gewertet (beispielsweise eine Hausaufgaben-AG im Rahmen des Ganztagsangebots, bei der die Lehrkraft vorwiegend Aufsicht führt).*

Wegen der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den drei Alternativen und auch, weil nirgendwo definiert (*in den aktuellen Arbeitszeitstudien aber sehr genau belegt*) ist, wieviel Zeit für die Vor- und Nachbereitung für Unterricht erforderlich ist, ist hier die Einschätzung vor Ort relevant. Da es sich nicht um eine personelle Maßnahme sondern um einen „Grundsatz“ handelt, sind hier auch das Empfeh-

lungsrecht der GLK (Konferenzordnung § 2 Abs. 1 Nr. 6) und die Mitbestimmung des Personalrats (LPVG § 74 (Abs. 3) gefragt.

Was ist „Fernunterricht“?

„Soweit der Unterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler oder für die ganze Klasse oder Lerngruppe nicht in der Präsenz stattfinden kann, findet Fernunterricht statt. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht.“ (Corona-VO Schule). Damit wird Fernunterricht dem Präsenzunterricht gleichgestellt.

Ob der Unterricht als Fernunterricht analog (in Papierform per Briefpost, persönlichem Austragen der Materialien oder mittels E-Mail), per Telefon oder Telefonkonferenz oder digital (z.B. über Big-BlueButton oder durch aktives Anmelden im E-Learning-Tool) stattfindet, spielt zunächst keine Rolle. Sobald aber eine Lehrkraft mit einer Gruppe von Schüler*innen Unterrichtsinhalte in irgend einer Form behandelt, ist dies „Unterricht“ im Sinne der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO § 1.

Gem. § 1 der Lehrkräfte-Arbeitszeit-VO kann die Zeitdauer der Unterrichtsstunden (in der Regel 45 Minuten) verringert oder erhöht werden. Unterrichtet z.B. eine Lehrkraft die Hälfte einer Klasse 30 Minuten im Präsenzunterricht und danach unterrichtet sie denselben Stoff in der anderen Hälfte 30 Minuten digital (Telefonkonferenz, Video-Konferenz etc.), dann hat diese Lehrkraft 60 Minuten unterrichtet, was 1,33 Deputatsstunden entspricht. Unterrichtet eine Lehrkraft einen Teil der Klasse 45 Minuten im Präsenzunterricht und den anderen Teil zu einem anderen Zeitpunkt 45 Minuten digital, so sind damit zwei Deputatsstunden abgeleistet.

Nirgendwo ist ausreichend definiert, **wie** Fernunterricht abzuhalten ist. Das KM hat bislang im Wesentlichen – und das auch noch in verschiedenen Quellen – lediglich diejenigen Elemente konkretisiert, die **für die Dokumentation der Erfüllung der Schulpflicht und für die Leistungsmessung von Schüler*innen relevant** sind:

- Schüler*innen müssen am Fernunterricht teilnehmen. Die Schulpflicht wird hiermit erfüllt.
- Teilnahmepflicht bedeutet auch Teilnahmekontrolle.
- Alle Schüler*innen erhalten dieselben Unterrichtsmaterialien.
- Schüler*innen erhalten regelmäßig Aufgaben und eine Rückmeldung der Lehrkraft dazu.
- Fachlehrkraft und Schüler*innen kommunizieren regelmäßig.
- Das Thema und der Inhalt des Unterrichts müssen dokumentiert werden.
- Die Inhalte des Fernunterrichts können abgeprüft werden und sind **notenrelevant**. Schriftliche (*nur in Präsenz*) und mündliche (*auch per Video, Telefon, etc.*) Leistungsfeststellung ist möglich.

Fernunterricht = Unterricht.

Weitere Konsequenzen, die zu beachten sind:

- Fernunterricht findet nur während der offiziellen Schulzeit, **nicht aber während der Schulferien** statt. Lehrkräfte entscheiden selbst, wann sie die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts erledigen.
- Die **Kommunikation zwischen Schule und Lehrkräften** erfolgt digital. In § 10 der Rahmendienstvereinbarung aller Hauptpersonalräte mit dem KM (*abgedruckt im GEW-Jahrbuch 2021 Seite 286*) ist festgelegt:
 - (5) *Die Beschäftigten sind nicht verpflichtet, eigene Endgeräte sowie Software (zur Verarbeitung der Mails aber auch für die Verschlüsselung) auf ihre Kosten anzuschaffen oder diese dienstlich zu benutzen. Die Einführung der dienstlichen E-Mail-Adresse setzt einen der Aufgabenerledigung angemessenen Zugang der Beschäftigten zu einem digitalen Endgerät in der Schule voraus.*
 - (6) *Die Beschäftigten der Dienststelle sind **nicht verpflichtet**, auf ihren dienstlichen Account eingehende E-Mails außerhalb ihrer üblichen Anwesenheitszeit an der Schule und außerhalb der Dienststelle abzurufen.*
- Fernunterricht muss wie jeder andere Unterricht im Klassenbuch **dokumentiert** werden.
- Es gelten dieselben Bedingungen wie für den Präsenzunterricht (Lage und Dauer der „gehaltenen“ Unterrichtsstunde, Unzulässigkeit der Teilnahme von „Schulfremden“, Leistungsmessung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Mitschnittverbot, Urheberrecht ...).
- Selbstverständlich ist die Verwaltungsvorschrift **Datenschutz an Schulen** einzuhalten.
- Wird Fernunterricht digital durchgeführt, so haben Schüler*innen (und Lehrkräfte) den Anspruch, von der Schule ein digitales Endgerät geliehen zu bekommen.

Hinweis der Redaktion: Die Schule muss unter Vorlage eines Medienentwicklungsplans einen Antrag beim Schulträger stellen. Zum Verfahren siehe hierzu im GEW-Jahrbuch 2021 die Beiträge „Datenschutz (Medienentwicklung)“ und „Digitalpakt Schule“ Seite 317-320.

? MAU ?

Ausgleichende bzw. zu bezahlende Mehrarbeit (MAU) ist bei Lehrkräften ausschließlich die **gehaltene** Unterrichtsstunde. Wird die Lehrkraft angewiesen, zunächst die Klasse in Präsenz zu unterrichten und zusätzlich mit drei Schülern, die zu Hause unterrichtet werden, eine Unterrichtsstunde online durchzuführen oder für diese den Unterrichtsinhalt speziell digital aufzubereiten, so ist dies, weil Unterricht, MAU. Hierzu wird auch in der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung deutlich, dass es nicht darauf ankommt, wie viele Schüler*innen unterrichtet werden oder ob es eine Klasse oder eine Gruppe ist, und auch nicht darauf, **was wie** mit diesen Schüler*innen gemacht werden soll. Entscheidend ist lediglich, **dass** Unterricht oder eine unterrichtsähnliche Tätigkeit verrichtet wird und eine **Vor- und Nachbereitung wie für den Unterricht nach § 1 Abs. 1**

der **Lehrkräfte-Arbeitszeit-VO** erforderlich ist. Wir sind der Ansicht, dass Fernunterricht im Online-Verfahren didaktisch völlig anders aufzubereiten ist als Präsenzunterricht und dass beispielsweise die Versorgung der drei Schüler*innen im Onlineunterricht eine eigene, weil völlig anders vor- und nachzubereitende Unterrichtsstunde darstellt.

Grauzone: Versorgt eine Lehrkraft einzelne Schüler*innen, Klassen oder Gruppen **lediglich** mit Aufgaben, packt Materialpakete und verteilt diese an die Schüler*innen, so ist dies sicherlich ein extremer Zeitaufwand. Aber im Sinne der Lehrkräfte-ArbeitszeitVO leider noch kein Unterricht. Auch im Präsenzunterricht kommt es vor, dass einzelne Schüler*innen Extra-Aufgaben erhalten, die dann von der Lehrkraft kontrolliert werden (Inklusion, Hochbegabte, besonderer Förderbedarf,...).

Erfolgt dies nicht anstelle von Präsenzunterricht sondern zusätzlich, so muss diese zusätzliche Aufgabe an anderer Stelle durch Entlastung ausgeglichen werden. Soll eine Lehrkraft neben der Erfüllung ihres Präsenzunterrichts weitere Aufgaben übernehmen, die in Zusammenhang mit der coronabedingten Situation entstehen (Erstellen von fernunterrichtstauglichen Materialien, Betreuung von Klassen, deren Lehrkraft in Quarantäne ist oder die selber unter Quarantäne stehen, ...), so muss dafür ebenfalls an anderer Stelle Entlastung gewährt werden. Die zusätzliche Übernahme von Unterricht oder unterrichtsähnlichen Aufgaben hingegen ist als MAU abzurechnen.

Sollten nicht genügend Lehrerwochenstunden vorhanden sein, die verteilt werden können, so kann bei Bedarf auch eine Kürzung der Unterrichtsstunden bzw. am SBBZ Gent eine Kürzung von Ganztags auf einen etwas längeren Vormittag (dies nach Rücksprache mit dem SSA) erfolgen.

? Müssen Lehrkräfte Online-Unterricht machen ?

Grundsätzlich ja, denn die Lehrkräfte sind während der Schulzeit sowohl bei Schulschließungen, Teilschließungen als auch bei generellem Lockdown im Dienst. Dazu **verpflichtet** werden können sie allerdings nur, wenn **folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

- Ausstattung mit einer dienstlichen E-Mail-Adresse und einem Dienstgerät. Das KM hat zugesichert, dass Lehrkräfte auf Anforderung ein solches Gerät erhalten.
- Die Datenschutzkonformität der eingesetzten Systeme ist zu beachten. Der Einsatz digitaler Systeme im Unterricht sollte nur nach Abstimmung mit der Schulleitung, welche die datenschutzrechtliche Verantwortung trägt, stattfinden.

? Was ist mit Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören oder selbst in Quarantäne sind ?

Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, kommen ihrer Dienstpflicht von zuhause oder von einem anderen geschützten Bereich aus (ggf. auch in der Schule) nach. Dies kann durch die Übernahme von Fernunterricht geschehen (z.B.

durch Zuschaltung in den Unterrichtsraum). Auch hier gilt: Eine Unterrichtsstunde entspricht einer Deputatsstunde.

Möglich ist auch die Übernahme anderer Tätigkeiten, z.B. Unterstützung der Lehrkräfte im Präsenzunterricht, Erstellung von Unterrichtsmaterialien, Erreichbarkeit für Schüler*innen, Wahrnehmung administrativer Tätigkeiten oder Planung des künftigen Unterrichts. Auch der Einsatz als Tutor*innen für diejenigen Schüler*innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, ist möglich.

Die GEW empfiehlt, dass der Örtliche Personalrat im Zweifel die Vergabe dieser anderen Aufgaben in Absprache mit den betroffenen Kolleg*innen auf Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit überprüft.

? „Aufsicht“ im Fernunterricht ?

Ob eine Lehrkraft im Unterrichtsraum anwesend sein soll, muss an der Schule geklärt werden. Dies ist nicht immer zwingend notwendig. Das Land stellt ca. 80 Mio. Euro für Vertretungskräfte bereit – damit können auch „Aufsichten“ eingestellt werden. In diesem Fall spricht man von „Dopplungslehrkräften

ohne Lehrbefähigung“ als befristete Angestellte mit einem TV-L-Vertrag. Das KM vertritt die Position, dass von Lehrkräften durchgeführte Aufsichten nicht als MAU abzurechnen seien. Im Fall von Pausenaufsichten sehen wir das auch so. Nicht aber beim Unterricht! Die GEW vertritt die Auffassung, dass ein Lehrkräfteeinsatz immer dann als MAU abgerechnet werden kann, wenn Lehrkräfte im Unterrichtsraum anwesend sind. Denn dann beschränkt sich deren Tätigkeit nie auf bloße Aufsicht.

Wir verweisen hier noch einmal auf die Verordnung Lehrkräfte-Arbeitszeit § 1 Abs. 2:

„Bei einem Einsatz in Gruppen mit unterrichtsähnlichem Angebot, für das keine oder nur eine geringfügige Vor- und Nachbereitung erforderlich ist, wird für zwei dieser Einheiten mit je 45 Minuten eine Wochenstunde auf die Unterrichtsverpflichtung angerechnet.“ Hier sollte der ÖPR die Mitbestimmung nach LPVG § 74 Abs. 2 einfordern und sich im Konfliktfall an die GEW-Vertreter*innen im BPR oder HPR wenden. Auch die GLK kann hierzu eine Empfehlung beschließen.

// Handlungsempfehlungen //

- Die GLK sollte Grundsätze zum Fernunterricht beschließen, die ihrer „Klientel“ gerecht werden (Alter der Schüler*innen, technische Ausstattung der Schule,...) und dennoch die Lehrkräfte nicht überfordern.
- Die GLK sollte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Konferenzordnung einen Beschluss zur Umsetzung von § 1 Abs. 2 der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung fassen, der festlegt, ob und für welche Tätigkeiten welcher Faktor angewendet werden soll.
- Die Schulleitung sollte bei der Anordnung und vor allem der Abrechnung von MAU eine großzügige und auf den Einzelfall zugeschnittene Linie zugunsten der Lehrkräfte verfolgen. An Geld dürfte es in diesem Jahr nicht mangeln.
- Der Örtliche Personalrat sollte sein Informationsrecht in allen Fragen der Umsetzung der aktuellen Corona-Beschlüsse unter Berufung auf LPVG § 70 sowie § 74 Abs. 2 Nr. 7 geltend machen und zumindest Vereinbarungen zu den Grundsätzen der Verteilung der dienstlichen Aufgaben fassen.